

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 19/09 BH

L 6 R 184/07 KN (Sächsisches LSG)
S 14 KN 277/04 (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom
12. August 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 12.8.2009 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) den vom Kläger geltend gemachten Anspruch, bei ihm die Zeit vom 12.3.1962 bis 13.3.1962 als Beitragszeit (Beschäftigungszeit) und ab Februar 1982 Entgelte zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) der DDR vorzumerken, verneint.
- 2 Zur Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens hat der Kläger - ohne Begründung - beim Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG vom 19.1.1981, SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG vom 22.7.1988, SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG vom 14.8.2000, SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 60*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten und die sich weder aus dem Gesetz noch mit Hilfe der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten ließen, sind vorliegend nicht ersichtlich.



- 7 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Abweichung (Divergenz) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (vgl. *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13 mwN*). Davon kann vorliegend schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil sich die vorinstanzliche Entscheidung ersichtlich an den gesetzlichen Regelungen orientiert hat und Widersprüche zur Rechtsprechung der genannten Gerichte nicht erkennbar sind.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler des LSG feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere konnte das LSG auf Antrag der Beklagten nach Lage der Akten entscheiden, weil die Beteiligten in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurden und der Kläger trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zum Termin zur mündlichen Verhandlung am 12.8.2009 erschienen ist (§ 126 SGG).
- 9 Sofern der Kläger die Entscheidung des LSG für falsch halten sollte, ist dies für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich. Denn die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (BSG vom 26.6.1975, *SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 10 Unabhängig davon ist aufgrund der aktenkundigen Unterlagen nicht zu beanstanden, dass das LSG zu dem Ergebnis gekommen ist, es könne nicht festgestellt werden, dass für den Kläger wegen einer Beschäftigung bei der Firma R. in H. im hier streitigen Zeitraum vom 12.3.1962 (Montag) bis 13.3.1962 (Dienstag) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet wurden; dies wirkt sich nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast zu seinem Nachteil aus.
- 11 In dem vom Kläger zu den Gerichtsakten gereichten Vernehmungsprotokoll vom 19.3.1962 ist zwar bei seinen Angaben zur Person vermerkt, dass er seit März 1962 bei der Firma R. in H. beschäftigt gewesen sei. Die noch vorhandene Stammkarte der AOK Hof zum Kläger weist jedoch keine Anmeldung der Firma R. aus. Vielmehr ist dieser zu entnehmen, dass der Kläger in der Zeit vom 8.2.1962 bis 9.3.1962 in einem Beschäftigungsverhältnis bei der Firma H. GmbH gestanden hat, sich jedoch vom 17.2.1962 bis 10.3.1962 (Samstag) in einer stationären Behandlung befunden hatte. Dem aktenkundigen Beschluss des Landgerichts Gera vom 30.6.2004 (6 Reha 271/01) lässt sich entnehmen, dass der Kläger am 13.3.1962 von der Bundesrepublik Deutschland in die DDR zurückgeführt und sich nach seiner Rückführung bis zum 18.4.1962 zu Unrecht in Haft befunden hatte. Nach der bereits vom



Sozialgericht eingeholten Auskunft der Firma R. (jetzt H. H. GmbH) vom 13.9.2005 sind dort keine Personalunterlagen für den hier streitgegenständlichen Zeitraum mehr vorhanden. Zeugen, die die Angaben des Klägers über ein Lehr- oder Beschäftigungsverhältnis mit der Firma R. hätten bestätigen können, hat er nicht benannt; weitere Ermittlungsansätze für das LSG bestanden daher nicht.

- 12 Schließlich hat das LSG auch zu Recht entschieden, dass eine Vormerkung von FZR-Beitragszeiten bzw von durch Beiträge zur FZR versicherten Arbeitsverdiensten ab Februar 1982 nicht in Betracht kommt. Denn zum einen hat der Kläger tatsächlich keine Beiträge zur FZR entrichtet (*vgl § 256a Abs 2 und 3 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch*) und zum anderen kann die Beitragszahlung zur FZR auch nicht nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (*Berufliches Rehabilitierungsgesetz - BerRehaG*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.7.1997 (*BGBI I 1625*) fingiert werden. Eine Anerkennung der Zeiten ab Februar 1982 als Verfolgungszeiten nach dem BerRehaG scheidet bereits deshalb aus, weil der Nachweis nicht erbracht wurde, dass der Kläger auch für die Zeit ab Februar 1982 Verfolgter iS dieses Gesetzes und aus diesem Grunde gehindert war, Beiträge zur FZR zu entrichten. Der Nachweis ist gemäß § 17 Abs 1 BerRehaG durch eine Bescheinigung (§ 22 BerRehaG) zu erbringen, die auf Antrag von der jeweils zuständigen Rehabilitierungsbehörde (§ 17 Abs 2 und 3 BerRehaG) erteilt wird. Eine solche Rehabilitierungsbescheinigung liegt nur für die Zeit von 1962 bis 1972, nicht jedoch für den hier geltend gemachten Zeitraum vor. Die bloße Behauptung des Klägers, ihm sei aus politischen Gründen der Beitritt zur FZR verwehrt worden, reicht insoweit nicht aus.
- 13 Die Entscheidung ergeht kostenfrei; sie ist nicht anfechtbar.

